

«Seegräbner geben grünes Licht für Baumarkt», AvU/ZO vom Donnerstag, 25. März 2021

Ein weiterer Baumarkt oder nicht besser SBB-Abstellanlagen?

Verwundert hat man dem AvU/ZO vom Donnerstag, 25. März entnehmen können, dass direkt beim Bahnhof Aathal-Seegräben ein Bau+Hobby-Zentrum entstehen soll. Die Gemeindeversammlung habe dem entsprechenden Gestaltungsplan zugestimmt. Da kann man nur die Augen reiben. Wozu ein zusätzlicher Baumarkt? Hat es denn nicht schon genügend solche Centers im Raum Zürich und Zürcher Oberland?

Bekanntlich wollen die SBB in Bubikon auf bestem landwirtschaftlichem Land eine sehr gross dimensionierte Abstell- und Unterhaltsanlage für künftige S-Bahn-Triebfahrzeuge erstellen. Den Standort Bubikon begründet die SBB u.a. damit, dass diese nahe beim Bahnhof Wetzikon liege, weil in Wetzikon die (vielfach allzulangen) S-Bahnzüge «geschwächt» resp. «gestärkt» würden, d.h. dass Teile der S-Bahn-Kompositionen in Wetzikon abgehängt resp. wieder angehängt würden. Die Belegung der S-Bahnzüge ist bekanntlich zwischen Wetzikon und Rapperswil/Pfäffikon SZ merklich kleiner als zwischen Zürich – Uster – Wetzikon. Die abgehängten Zugteile müssten irgendwo in der Nähe abgestellt werden, übrigens auch in der Nacht. Die SBB hätten alle möglichen Standorte untersucht und sich aus verschiedenen Gründen für Bubikon entschieden.

Nur an Aathal-Seegräben haben die SBB nie gedacht. Das Areal in Aathal ist etwa so gross, dass entweder die Abstellgeleise oder die Unterhaltshalle Platz hätte. Die SBB verteidigten den Standort Bubikon, weil er nahe bei Wetzikon liege. Aathal ist aber näher bei Wetzikon. Und zwischen Wetzikon und Aathal besteht eine Doppelspur, während Wetzikon – Bubikon auf ganz lange Zeit einspurig bleiben wird. In Aathal besteht sogar noch der frühere Gleisanschluss, der voll elektrifiziert ist.

Kanton gefordert

Gemäss AvU/ZO-Bericht will die HIAG schon «in den nächsten Monaten» ihr Baugesuch einreichen. So rasch geht es dann auch wieder nicht. Der Gestaltungsplan muss zuerst von der kantonalen Baudirektion genehmigt werden. Spätestens in dieser Phase muss sich die Baudirektion entscheiden, ob sie bereit ist, diesem unnötigen Hobby-Center im Aathal zuzustimmen oder ob es nicht besser wäre, diesen Standort für die Evaluation der SBB-Abstellanlage miteinzubeziehen. Natürlich wäre es einfacher, in Bubikon gegen ein paar Landwirte vorzugehen, als sich in Aathal-Seegräben mit dem Multi-Unternehmen HIAG anzulassen. Aber: Planung ist eben etwas komplizierter, als dass sich gewisse Gemeindebehörden und übermächtige Bau-Kolosse vorstellen.

In Bubikon gingen ca. 60'000 m² Fruchtfootfläche vor die Hunde, in Aathal kein einziger. Fruchtfootflächen sind von Bundesgesetz wegen unter allen Umständen zu erhalten. Hobby-Centers geniessen diesen Schutz logischerweise nicht. Es ist also eine Interessenabwägung vorzunehmen, für die der Kanton von Gesetzes wegen verpflichtet ist.

Der Kanton resp. die Baudirektion ist deshalb aufgerufen, über das Areal in Aathal-Seegräben eine Planungszone gemäss §§ 2 und 346¹ des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu erlassen, damit die anstehenden Fragen in aller Ruhe geklärt werden können.

Es wäre ja nicht ausgeschlossen, dass über den neuen Gleis-Anlagen auch Überbauungen realisiert werden können.

Paul Stopper, Dipl. Bauing. ETH/Verkehrsplaner, Uster

Kopien an

- Gemeinderat Aathal-Seegräben, gemeinderatskanzlei@seegraeben.ch, marco.pezzatti@gemeinderat-seegraeben.ch
- Baudirektion des Kantons Zürich, info@bd.zh.ch
- Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich, are@bd.zh.ch
- Amt für Landschaft und Natur², aln@bd.zh.ch
- Dr. Maria Lezzi, Direktorin Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern, info@are.admin.ch
- IG Brach Fuchsbühl, brach-fuchsbuehl@outlook.com

¹ § 346. PBG

- 1 Bis zum Erlass oder während der Revision von Gesamttrichtplänen oder Nutzungsplänen können für genau bezeichnete Gebiete Planungszone festgesetzt werden, innerhalb deren keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden dürfen, die der im Gange befindlichen Planung widersprechen.
 - 2 Für die Festsetzung von Planungszone ist der Staat zuständig. Er hat begründeten Festsetzungsbegehren untergeordneter Planungsträger zu entsprechen.
 - 3 Planungszone dürfen für längstens drei Jahre festgesetzt werden; soweit nötig, kann die Frist um zwei Jahre verlängert werden.
 - 4 Nach Ablauf der Frist darf die fehlende planungsrechtliche Baureife nur noch geltend gemacht werden, soweit die rechtzeitig erlassene Planungsmassnahme wegen Rechtsmitteln noch nicht in Kraft gesetzt werden kann.
- ² Titel-Seite der ALN-Homepage: «**Wir setzen uns für die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Natur im Kanton Zürich ein**»